



SITZUNG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAATES

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SÉANCE DU CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

EXTRAIT DU PROCÈS-VERBAL

SEDUTA DEL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

ESTRATTO DEL PROCESSO VERBALE

Freitag, 22. November 1963

	HN	GE	UT		
Datum	29.11	30.11	2.12		2.12
	0	2	11		11
EPD				20.11.63	17
	S.C.41. You. III, O.				

*Roche
27.3+*

** Was bedeutet Belgrad?
demanden in M. Roche n.d.p.
(in man min, wissen vom
in Div. W.) 2*

Verhandlungen mit Jugoslawien.

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 11. November 1963 (Beilage).
- Politisches Departement. Mitbericht vom 14. November 1963 (Einverstanden).
- Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 18. November 1963 (Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements und mit Zustimmung des Politischen Departements und des Finanz- und Zolldepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Den im Abschnitt I, unter Ziff. 1-3 im Antrag erwähnten vertraglichen Vereinbarungen mit Jugoslawien wird zugestimmt.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Departementschef, Generalsekretariat, Handelsabteilung 8), an das Politische Departement (8) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Flecken

**) Telef. mit M. Roche/Bötkeli 2.12.63
Die Handelsabteilung wird Belgrad ein
Exemplar zustellen. We*





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

A n d e n B u n d e s r a t

Ro. - Jug. 821. AVA

Verhandlungen mit
 Jugoslawien

I.

Gestützt auf die Instruktionen des Bundesrates vom 8. Oktober 1963, sind in Belgrad in der Zeit vom 8. bis 18. Oktober mit einer jugoslawischen Delegation Verhandlungen geführt worden. Als Ergebnis dieser Besprechungen, die es den beiden Delegationen ermöglicht haben, sich auch eine Uebersicht über den Stand der wirtschaftlichen Beziehungen und über die Zukunftsperspektiven zu verschaffen, sind am 18. Oktober folgende Vertragsinstrumente unterzeichnet worden:

1. Protokoll der Gemischten Regierungskommission;
2. Briefwechsel über den Warenaustausch auf landwirtschaftlichem Gebiet;
3. Briefwechsel über die Gewährung der Exportrisikogarantie für schweizerische Investitionsgüter.

Hiezu und über andere wichtige Verhandlungstraktanden ist zusammenfassend folgendes zu bemerken:

II.

Exportrisikogarantie

Den seit längerer Zeit jugoslawischerseits vorgebrachten Kreditbegehren konnte durch die Unterzeichnung eines Briefwechsels über die Gewährung von Exportrisikogarantien für die Lieferung von schweizerischen Investitionsgütern zu besonderen Zahlungsbedingungen in Höhe von 40 Millionen Schweizerfranken entsprochen werden. Als äusserste Zahlungsbedingungen sind vorgesehen: Bezahlung von 10% des Fakturawertes bei Bestellung, 10% spätestens bis zur Lieferung und 80% in gleichen Semesterraten innert 10 Jahren nach Lieferung. Ausnützbar ist dieser Globalbetrag nur für Investitionslieferungen, die üblicherweise lange Amortisationsfristen voraussetzen (Kraftwerke, ganze Fabrikanlagen, Eisenbahnmateriale, usw.) und für Verträge, die spätestens bis Ende Oktober 1965 abgeschlossen werden. Das Recht der schweizerischen Behörden ist zudem vorbehalten, zu jedem einzelnen Fall Stellung zu nehmen. Die Gewährung der Exportrisikogarantie ist im einzelnen Fall ausserdem vom Vorliegen der Zahlungsgarantie durch die jugoslawische Investitionsbank abhängig.

Damit ist der schweizerischen Industrie die Möglichkeit geboten, im Wettbewerb mit der ausländischen Konkurrenz, die sich schon seit längerer Zeit nicht mehr an die Empfehlungen der "Berner Union" hält (maximale Kreditfristen von 5 Jahren), auf dem jugoslawischen Markt ihren traditionellen Platz zu behaupten. Dies ist umso wichtiger, als nach Angaben der jugoslawischen Delegation 1964 ein neuer Siebenjahresplan anläuft, der nebst dem Ausbau bestehender Anlagen, eine Reihe Projekte vorsieht, die auch für schweizerische Firmen Interesse bieten.

Auf die weitergehenden Wünsche der jugoslawischen Delegation, die An- und Zwischenzahlungen auf je 5% zu beschränken und den Plafond auf 50 Millionen Schweizerfranken zu fixieren, ist die schweizerische Delegation nicht eingetreten.

III.

Agrarsektor

In einem zweiten Briefwechsel ist vereinbart worden, Jugoslawien für die Zeit vom 1. November 1963 bis 31. Oktober 1964 ein Zusatzkontingent für Rotwein (vertragliches Basiskontingent: 15'000 hl) in Höhe von 2'000 hl und ein Kontingent für die Einfuhr von 400 Stück Schlachtpferden zu gewähren. Für jugoslawische Wurstwaren ist ein "pro memoria" vorgesehen, was allenfalls bescheidene Einfuhren im Rahmen des bestehenden Globalkontingentes für diese Positionen ermöglicht.

Die schweizerische Delegation hat sodann mit Nachdruck das Begehren gestellt, dass jugoslawischerseits die seit einigen Jahren unterbrochenen Zuchtviehbezüge wieder aufgenommen werden. Sie hat hiebei der jugoslawischen Delegation zu verstehen gegeben, dass eine weitere bescheidene Erhöhung des Zusatzkontingentes für Rotwein in Aussicht genommen werden könnte, wenn vor allem auf dem Gebiet des Zuchtviehs und anderer Positionen, wie Laib- und Schachtelkäse, eine befriedigende Lösung gefunden werden könne. Zwischen dem Vertreter der Landwirtschaft in der schweizerischen Delegation und den für die Fragen des Zuchtviehimportes wichtigen jugoslawischen Stellen konnten bereits wertvolle Abklärungen vorgenommen werden. Die jugoslawischen Behörden haben die Verpflichtung übernommen, falls Kaufverträge über die Lieferung von Zuchtvieh zustandekommen, die erforderlichen Einfuhrlizenzen zu erteilen. Nach Mitteilung der jugoslawischen Delegation figuriert der Käse zurzeit auf der Liste der liberalisierten Positionen.

IV.

Liberalisierung der schweizerischen Einfuhr

Das jugoslawische Begehren nach vertraglicher Verankerung der auf die Importe jugoslawischer Waren in die Schweiz seit jeher de facto angewandten Liberalisierung einerseits, und der schweizerischerseits bestehende Wunsch, in einem angemessenen Ausmass schweizerische Konsumgüter auf dem jugoslawischen Markt absetzen zu können andererseits, stehen in engem Zusammenhang und nahmen bei den Verhandlungen einen breiten Raum ein.

Wie aus der vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins bei seinen Sektionen unternommenen Enquête hervorgeht, ist in den zwei letzten Jahren eher ein Schrumpfen der seit jeher sehr bescheidenen Exporte von Konsumgütern festzustellen, trotzdem die verbesserte Wirtschaftslage Jugoslawiens eine umgekehrte Entwicklung hätte erwarten lassen. Namentlich die Lieferungen von Geweben und Textilfertigerzeugnissen sind auf dem Nullpunkt angelangt.

Nach Erklärungen der jugoslawischen Delegation werden zurzeit 5% der gesamten Devisenzuteilungen als Globalkontingent für den Ankauf von Konsumgütern, worunter aber auch Pharmazeutika, usw. fallen, freigegeben. Jugoslawischerseits wurde erneut ausdrücklich versichert, dass die Schweiz, obwohl sich der Zahlungsverkehr noch auf Clearingbasis abwickelt, nicht diskriminiert werde. Eine praktisch sehr ins Gewicht fallende Benachteiligung der Schweiz, wie der andern westlichen Konsumgüterlieferanten, ergibt sich aber aus dem Umstand, dass Jugoslawien auf Grund bilateraler Vereinbarungen in hohem Masse die verschiedensten Konsumgüter aus Oststaaten einführt. Als typisches Beispiel seien die Uhren sowjetischen Ursprungs genannt, die die schweizerischen Uhren vom jugoslawischen Markt zu verdrängen drohen, trotzdem die jugoslawische Bevölkerung bei freier Wahl sogar schweizerische Markenuhren vorziehen würde.

Unter diesen Umständen, die von der jugoslawischen Delegation nicht bestritten wurden, die aber mit dem zurzeit noch bestehenden Devisenmangel gegenüber westlichen Staaten und Zahlungsmittelüberschüssen im Zahlungsverkehr mit den Oststaaten begründet werden, versuchte die schweizerische Delegation mit grosser Energie, den schweizerischen Konsumgütern wenigstens einen kleinen, eher symbolischen Anteil des jugoslawischen Marktes zu sichern. Da jugoslawischerseits die Reservierung eines zu vereinbarenden Globalbetrages für den Bezug von schweizerischen Verbrauchsgütern, als mit dem gesetzlich bestehenden jugoslawischen Einfuhrsystem nicht vereinbar, kategorisch abgewiesen wurde, schlug die schweizerische Delegation die Fixierung eines sogenannten Messekontingentes vor, was den schweizerischen Ausstellern an der Internationalen Zagreber Messe wenigstens hätte erlauben sollen, die dort ausgestellten Waren zu verkaufen. Gleichzeitig wäre dadurch das Interesse der schweizerischen Exportkreise für diese Messe angeregt worden, was auch den jugoslawischen Bemühungen entsprochen hätte. Auch dieser Kompromissvorschlag wurde jugoslawischerseits als systemwidrig und hauptsächlich wegen der Präjudizwirkung abgelehnt.

Da die jugoslawischen Behörden, um den Export schwer verkäuflicher Waren zu erleichtern, bisweilen Kompensations- oder Reziprozitätsgeschäfte bewilligen, werden die schweizerischen Exporteure von Konsumgütern auf diesem Wege versuchen müssen, sich einen Zugang zum jugoslawischen Markt zu verschaffen, solange die regulären Devisenzuteilungen die Abwicklung normaler Geschäfte nahezu verunmöglichen.

Angesichts dieser wenig konstruktiven Haltung unseres Partners auf diesem wichtigen Gebiete, sah sich die schweizerische Delegation gezwungen, davon abzusehen, dem jugoslawischen Begehren nach vertraglicher Fixierung der zur Anwendung kommenden Liberali-

sierung für jugoslawische Lieferungen in die Schweiz zu entsprechen. Eine derartige Konzession, wenn sie materiell heute auch nicht von Bedeutung ist, wäre von den betreffenden schweizerischen Industriekreisen kaum verstanden worden.

V.

Zahlungsverkehr

Die Frage der Lockerung bzw. Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs ist anlässlich dieser Verhandlungen ebenfalls einlässlich erörtert worden. Nach Auffassung der jugoslawischen Delegation, wie auch derjenigen der jugoslawischen Nationalbank, mit welcher ebenfalls Besprechungen stattfanden, ist im Hinblick auf das anfangs 1961 eingeführte neue jugoslawische Einfuhr- und Devisenzuteilungsregime das Clearingsystem überholt. Aus Prestige Gründen, und weil der Internationale Monetary Fund Jugoslawien nahelegt, seinen noch bilateral geregelten Zahlungsverkehr mit westlichen Ländern zu multilateralisieren, hätte die jugoslawische Delegation Wert darauf gelegt, auch mit der Schweiz den gebundenen durch den freien Zahlungsverkehr zu ersetzen.

Solange die derzeitigen Verhältnisse im Warenverkehr mit Jugoslawien, d.h. starke Exportüberschüsse zugunsten der Schweiz, andauern, und Jugoslawien gemäss den eingegangenen Verpflichtungen die zum Bilanzausgleich nötigen Devisen in das Clearing einschiesst, kommt diesem eher eine Reservestellung zu. Andererseits hat sich erneut anlässlich dieser Verhandlungen bei der Besprechung einzelner hängiger Transferfälle, deren wohlwollende Prüfung jugoslawischerseits zugesichert worden ist, gezeigt, dass die jugoslawischen Behörden das bestehende, wenig übersichtliche Devisenregime äusserst restriktiv handhaben. Wie aus einer mündlichen Stellungnahme eines Vertreters des jugoslawischen Aussenministeriums zu einer Reihe von Eingaben der Schweizerischen Botschaft im einzelnen hervorgeht, ist immerhin der Transfer von Beiträgen an den Solidaritätsfonds zugesichert worden. Ferner soll die Ueberweisung von Beiträgen durch schweizerisch/jugoslawische Doppelbürger an die AHV jugoslawischerseits wohlwollend geprüft werden. Hinsichtlich des vertraglich vereinbarten Plafonds für den Rückwanderertransfer, der einer Anpassung an den heutigen Dinarkurs bedarf, ist jugoslawischerseits die Unterbreitung eines Vorschlages in Aussicht gestellt worden.

Trotzdem der Wareneinzahlungsverkehr in der Praxis selten zu Beanstandungen Anlass gibt, nahmen die vom Vorort begrüßten Wirtschaftskreise bezüglich der völligen Aufhebung des Clearings eine reservierte Haltung ein. Da der Uebergang zum freien Zahlungsverkehr entsprechende Garantien seitens der jugoslawischen Regierung, wonach wenigstens die bisher vereinbarten Transferkategorien weiterhin aufrechterhalten bleiben müssten, voraussetzen würde, ist die schweizerische Delegation zur Auffassung gelangt, dass bei diesem Anlass der aus dem Jahr 1948 stammende Zahlungskatalog modernisiert, d.h. wenigstens den heute bestehenden Minimalforderungen angepasst werden sollte. Dies wäre innert nützlicher Frist anlässlich dieser Verhandlungen nicht möglich gewesen, sodass der jugoslawischen Delegation lediglich erklärt wurde, dass die schweizerischen Behörden diesen ganzen Fragenkomplex einer näheren Prüfung unterziehen würden.

- 5. -

VI.

Wie aus dem 2. Absatz des beiliegenden Protokolls hervorgeht, wurden diese Verhandlungen zum Anlass genommen, um eine Anzahl weiterer, den gegenseitigen Wirtschaftsverkehr betreffenden Fragen zu erörtern.

Ausserdem wurde, nach vorheriger Fühlungnahme mit den zuständigen jugoslawischen Behörden, der jugoslawischen Delegation ein Entwurf zu einem Briefwechsel übergeben, wonach die mit Italien vereinbarte strengere Provenienzsbeschreibung für Süssweine, die bei der Einfuhr in die Schweiz im Genuss einer reduzierten Monopolgebühr stehen, ebenfalls auf die jugoslawischen Süssweine ausgedehnt werden soll, damit diese weiterhin zu gleichen Bedingungen zugelassen werden können.

Auf Grund vorstehender Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen, den im Abschnitt I, unter Ziff. 1-3 hievor erwähnten vertraglichen Vereinbarungen mit Jugoslawien zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

Beilagen erwähnt

P.A. an: Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Departementschef, Generalsekretariat, Handelsabteilung, an letztere in 8 Exemplaren),

Eidg. Politisches Departement (8 Exemplare)

Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Eidg. Finanzverwaltung 2 Exemplare).

Copie

P R O T O C O L E
de la Session de la Commission gouvernementale mixte
suisse-yougoslave
tenue à Belgrade du 8 au 18 octobre 1963

La Commission gouvernementale mixte, prévue à l'article 11 de l'Accord entre la Confédération Suisse et la République Populaire Fédérative de Yougoslavie concernant l'échange des marchandises et le règlement des paiements, du 27 septembre 1948, s'est réunie à Belgrade du 8 au 18 octobre 1963.

Les deux délégations ont procédé à un échange de vues sur les points suivants:

- 1) Le progrès dans le développement des relations commerciales;
- 2) Les perspectives pour 1964 et pour le proche avenir;
- 3) Les questions du régime de commerce extérieur;
- 4) Multilatéralisation des paiements;
- 5) Les conditions pour la vente des biens d'équipement;
- 6) Coopération industrielle et technique;
- 7) Les effets des mesures EFTA sur les exportations yougoslaves vers la Suisse.

Deux lettres ont été échangées, l'une concernant la mise à disposition de la garantie contre les risques à l'exportation à des conditions spéciales pour un volume de 40 millions de Francs suisses, l'autre concernant l'extension des échanges dans le domaine des produits agricoles.

- 2 -

Les dispositions telles qu'elles ressortent des deux lettres annexées au présent protocole entreront en vigueur le jour de leur approbation par les deux Gouvernements.

Toutefois, elles seront appliquées provisoirement à partir du premier novembre 1963.

Fait à Beograd, en double exemplaire en langue française le 18 octobre 1963.

Le Président de la
délégation de la
Confédération Suisse

sig. A. Weitnauer
(Dr. Albert Weitnauer)

Le Président de la délégation
de la République Socialiste
Fédérative de Yougoslavie

sig. P. Tomić
(Dr. P. Tomić)

Copie

Le Président de la
Délégation yougoslave

Belgrade, le 18 octobre 1963

Monsieur le Président,

J'ai l'honneur d'accuser réception de votre lettre de ce jour, ainsi conçue:

"Me référant aux négociations menées entre nos délégations à Belgrade, du 8 au 18 octobre 1963, j'ai l'honneur de vous confirmer mon accord sur ce qui suit:

En vue de faciliter la conclusion d'affaires concernant l'acquisition de biens d'investissement suisses, les organes suisses compétents en matière de garantie contre les risques à l'exportation accorderont la garantie pour des livraisons de biens d'investissement suisses vers la Yougoslavie jusqu'à concurrence de 40 millions de francs suisses.

Seront imputées sur ce montant toutes les garanties octroyées par lesdits organes entre le 1er novembre 1963 et le 31 octobre 1965 inclusivement, pour les livraisons de certains biens d'investissement qui supposent un délai de paiement relativement long.

Les maisons d'exportation suisses restent libres de fixer à leur convenance les conditions de livraison et de paiement.

Les contrats de livraison pour des biens d'investissement de ce genre ne doivent pas prévoir des conditions de paiement moins favorables que les suivantes pour les exportateurs:

- 10% du montant facturé payables au moment de la conclusion du contrat;
- 10% du montant facturé payables au plus tard lors de l'expédition des marchandises;
- 80% du montant facturé payables en tranches semestrielles égales dans les 10 années au plus suivant la date de l'expédition des marchandises.

Les organes suisses compétents en matière de garantie contre les risques à l'exportation se réservent d'examiner les demandes soumises par les exportateurs suisses et de prendre une décision dans chaque cas particulier.

- 2 -

La Banque d'Investissement Yougoslave garantit le paiement de chaque échéance contractuelle aux fournisseurs suisses dans les délais fixés."

Je vous confirme mon accord sur ce qui précède.

Veillez agréer, Monsieur le Président, l'assurance de ma haute considération.

Le Président de la Délégation
yougoslave

sig. P. Tomić

Monsieur
Dr. Albert Weitnauer
Président de la
Délégation Suisse
B e l g r a d e

Copie

Le Président de la
Délégation Yougoslave

Belgrade, le 18 octobre 1963

Monsieur le Président,

J'ai l'honneur d'accuser réception de votre lettre de ce jour, ainsi conçue:

"Me référant aux négociations menées entre nos délégations à Belgrade du 8 au 18 octobre 1963 j'ai l'honneur de vous confirmer mon accord sur ce qui suit:

Les autorités suisses compétentes accorderont des permis d'importation pour les marchandises dénommées ci-après dont l'importation en Suisse est actuellement contingentée, ceci jusqu'à concurrence des quantités fixées ci-dessous et pour la période allant du 1er novembre 1963 au 31 octobre 1964:

- | | |
|--|-------------------|
| 1) Chevaux de boucherie | 400 têtes |
| 2) Vins rouges (contingent supplémentaire) | 2'000 hectolitres |
| 3) Charcuterie p.m. | |

Par ailleurs, la Délégation suisse a exprimé le voeu que les exportations de bétail d'élevage suisse vers la Yougoslavie soient reprises et que des produits agricoles suisses traditionnels tels que le fromage en meules et en boîtes soient importés en Yougoslavie. La Délégation yougoslave a déclaré que dans la mesure où les intéressés désireraient acheter du bétail d'élevage suisse, les autorités yougoslaves accorderont les permis d'importation si une licence est nécessaire, et qu'en ce qui concerne le fromage, ce produit se trouve sur la liste des marchandises dont l'importation en Yougoslavie est libre. Les deux délégations sont convenues de favoriser les contacts entre experts et intéressés agricoles dans le domaine du bétail d'élevage.

Les deux délégations sont convenues que les autorités compétentes exploreront de part et d'autre la possibilité de développer les échanges de produits agricoles entre les deux pays et de faciliter de tels échanges dans la mesure du possible."

Je vous confirme mon accord sur ce qui précède.

Veuillez agréer, Monsieur le Président,
l'assurance de ma haute considération.

Le Président de la Délégation
yougoslave

sig. P. Tomić

Monsieur
Dr. Albert Weitnauer
Président de la
Délégation Suisse

B e l g r a d e